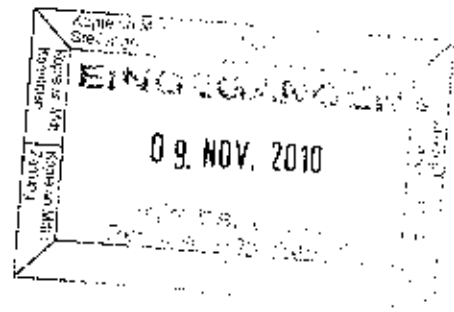


Abschrift

## Landgericht Bamberg

Az.: 1 O 472/10



In dem Rechtsstreit

**Schutzgemeinschaft für Bankkunden e.V.**, vertreten durch d. Vorstand, dieser vertreten durch den Vorsitzenden Jörg Schädler, Hohenrainweg 3 a, 91174 Spalt  
- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwältin **Jakobs** Heidrun, Kreuzberger Ring 18a, 65205 Wiesbaden, Gz.: 1011-S-01

gegen

**Sparkasse Forchheim**, vertreten durch d. Vorstand, dieser vertreten durch den Vorsitzenden Dr. Ewald Meier, Klosterstraße 14, 91301 Forchheim  
- Antragsgegnerin -

wegen Unterlassung nach UKlaG

erlässt das Landgericht Bamberg -1. Zivilkammer- durch den Vizepräsidenten des Landgerichts Bomba, den Richter am Landgericht Wätzold und den Richter am Landgericht Wittig am 08.11.2010 ohne mündliche Verhandlung wegen Dringlichkeit gemäß § 937 Abs. 2 ZPO folgenden

## Beschluss

1. Der Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Verfügung unter Androhung eines Ordnungsgeldes bis zu zweihundertfünfzigtausend Euro oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten - Ordnungshaft auch für den Fall, dass das Ordnungsgeld nicht beigetrieben werden kann - wegen jeder Zuwiderhandlung

**untersagt,**

in ihrem Preis- und Leistungsverzeichnis die folgende oder eine inhaltsgleiche Vergütungsklausel zu verwenden, soweit es sich nicht um Verträge mit einem Unternehmer handelt:

**"Pfändungsschutzkonto**

- **Paketpreis inkl. aller Buchungen**

**beleglos + beleghaft"**

**7,- €**

2. Die Antragsgegnerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

3. Der Streitwert wird auf 2.500,00 € festgesetzt.
4. Mit dem Beschluss ist zuzustellen:  
Antragschrift vom 05.11.2010  
eidesstattliche Versicherung d. Jörg Schädttler vom 03.11.2010

## Gründe:

I.

Wegen des Sachverhaltes wird auf die Antragschrift vom 05.11.2010 sowie die damit vorgelegten Unterlagen Bezug genommen.

Dem Antragsteller steht gemäß §§ 1, 3 UKLAG ein Anspruch gegen die Antragsgegnerin zu, es zu unterlassen, im Bankgeschäft mit privaten Kunden in ihrem „Preis- und Leistungsverzeichnis“ die beanstandete Klausel „Pfändungsschutzkonto - Paketpreis inkl. aller Buchungen beleglos + beleghaft 7,-€“ zu verwenden.

Entgegen der Auffassung der Antragsgegnerin weicht die Klausel von der gesetzlichen Regelung ab, ist mit wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung nicht zu vereinbaren und benachteiligt den Vertragspartner entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen. Die Schutzschrift der Antragsgegnerin vom 25.10.2010 (2 OH 86/10) hat die Kammer zur Kenntnis genommen.

Es handelt sich aber gerade nicht um die Bepreisung eines eigenständigen Kontomodells, wie es die Antragsgegnerin für sich in Anspruch nehmen möchte. Denn die beanstandete Klausel ermöglicht es der Antragsgegnerin, von ihren Kunden ein Entgelt für eine Leistung zu verlangen, die sie nach dispositivem Recht entgeltfrei zu erbringen hätte. Zwar ist es den Kreditinstituten grundsätzlich möglich, ihren Kunden im Zusammenhang mit der Geschäftsverbindung stehende weitere Leistungen anzubieten und sich solche gesondert vergüten zu lassen (BGH, Urteil vom 21.04.2009, XI ZR 55/08).

Der Gesetzgeber hat aber in Kenntnis eines bei den Kreditinstituten anfallenden erhöhten Bearbeitungsaufwandes anlässlich der Einführung des sog. P-Kontos bewusst keine Kosten oder Entgelte hierfür vorgesehen. Vielmehr war er der Auffassung, das P-Konto dürfe für den Kunden keine zusätzlichen Kosten verursachen, insbesondere nicht für die Umstellung. Es sollte vielmehr nicht mehr kosten als ein allgemeines Gehaltskonto.

Der Gesetzgeber hat sich schließlich u.a. von folgenden Erwägungen leiten lassen (vgl. Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses vom 20.04.2009, BT-Drs. 16/12714, S. 17):

„Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs sind Klauseln in allgemeinen Geschäftsbedingungen von Kreditinstituten, in denen für die Bearbeitung und Überwachung von Pfändungsmaßnahmen gegen Kunden von diesen ein besonderes Entgelt gefordert wird, unwirksam (BGHZ 141, 380). Ein Sonderentgelt für die Umstellung nach § 850k Abs. 7 Satz 2 ZPO-E ist mit dieser Rechtsprechung nicht vereinbar. Auch für die Führung des Pfändungsschutzkontos darf die Preisgestaltung der Banken jedenfalls das für ein allgemeines Gehaltskonto Übliche nicht übersteigen. Der Ausschuss geht davon aus, dass die Kreditwirtschaft ihren Beitrag dazu leisten wird,

den Zugang ihrer Kunden zu Pfändungsschutzkonten nicht zu erschweren, zumal sie von den erheblichen Verbesserungen bei der Abwicklung von Pfändungen profitiert.“

Im Hinblick auf die Intentionen des Gesetzgebers lässt sich die Klausel daher nicht mit dem Gesetzeszweck vereinbaren und ist unwirksam.

II.

Die Kammer hat den Streitwert im Rahmen des anzustellenden billigen Ermessens gem. § 3 ZPO mit 2.500,00 € bewertet. Die Antragstellerin hat insgesamt eine Vergütungsklauseln angegriffen. Das für die Bewertung maßgebende Interesse der Allgemeinheit am Unterbleiben des Gebrauchs der Klauseln liegt im durchschnittlichen Bereich (BGH, Beschluss vom 28.09.2006, NJW-RR 2007, 497; Palandt/Bassenge, BGB, 69. Auflage, § 5 UKlaG Rn 14).

gez.

Bomba  
Vizepräsident  
des Landgerichts

Wätzold  
Richter  
am Landgericht

Wittig  
Richter  
am Landgericht